



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 12

Rostock, 29.05.2024

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Geschichte der Universität Rostock vom
15. Mai 2024

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Geschichte
der Universität Rostock**

vom 15. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Praktische Studienzeiten
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Geschichte an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Geschichtswissenschaften oder einem Studium mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Geschichte kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Geschichte erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist die forschungs- und problemorientierte Vertiefung historischen Wissens. Er befähigt die Studierenden zur selbstständigen reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und legt besonderes Gewicht auf epochenübergreifende Vergleiche und Entwicklungen sowie auf den Zusammenhang zwischen Geschichte bzw. Geschichtswahrnehmung einerseits und gegenwärtige Debatten über Identitäten sowie die Legitimität politischer Systeme andererseits. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an zentralen Fragestellungen und Problemen der europäischen Geschichte

mitsamt ihren globalen Verflechtungen. Thematische Schwerpunkte liegen unter anderem in grenzüberschreitenden Beziehungen, Revolutionen und Umbrüchen, Identitäten, Raumwahrnehmungen und Fremdheitserfahrungen sowie Fragen der Institutionalisierung und Legitimität von Herrschaft. Der Studiengang leitet die Studierenden zu selbstständiger Forschung an und übt professionelle Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Befunde und Thesen ein und befähigt zur Teilnahme an aktuellen Debatten mit historischem Bezug. Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen sollen die Dozierenden in der Lehre vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen. Der Studiengang führt zu einer Masterarbeit, in der Fragestellungen eines eigenständig durchgeführten Forschungsvorhabens auf hohem wissenschaftlichem Niveau aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

(3) Die vermittelten Forschungskompetenzen zielen sowohl auf die universitäre, wissenschaftliche Forschung und damit auf die Wissenschaftslaufbahn als auch auf die Felder einer eigenständigen historischen Praxis- und Begleitforschung, ferner Tätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken und Museen als Dokumentarinnen und Dokumentare sowie in politik-, wirtschafts-, medien- und forschungsnahen Tätigkeiten der Bildungs- und Kulturadministration. Der Studiengang befähigt weiterhin über die in ihm vermittelten Recherche- und Präsentationskompetenzen zu verschiedenen Tätigkeiten in der Wirtschaft, zum Beispiel im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Der Abschluss befähigt außerdem zur Durchführung eines Promotionsvorhabens.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium der Geschichte kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Geschichte wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen einschließlich der in ihrem Rahmen abgelegten Modulprüfungen können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Geschichte so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt 4 Semester.

(4) Der Masterstudiengang Geschichte gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind drei Module im Umfang von 48 Leistungspunkten, in den Wahlpflichtbereichen sind Module im Umfang von 60 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Es gibt drei Wahlpflichtbereiche.

1. Im Wahlpflichtbereich 1 Fragen an die Geschichte – Entwicklungen und Strukturen sind 24 Leistungspunkte zu belegen. Der Wahlpflichtbereich Fragen an die Geschichte – Entwicklungen und Strukturen befähigt Studierende dazu, für das Verständnis historischer Gesellschaften und Entwicklungen dienliche Fragen an die Geschichte zu stellen und dabei zunehmend eigenständig komplexe geschichtswissenschaftliche Strategien zur Bearbeitung solcher Fragen zu verfolgen. Dabei identifizieren die Studierenden Entwicklungen und Strukturen in ausgewählten, überepochal relevanten Gebieten der historischen Forschung. Diese Gebiete sind „Glauben und Wissen“, „Grenz-überschreitende Beziehungen“, „Individuum und Gesellschaft“ sowie „Revolutionen und Umbrüche“. Die Studierenden sollen also befähigt werden, an aktuellen Theorien und Methoden des Faches orientierte Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten, selbständig Quellen zu interpretieren und dabei reflektiert den Kontext aktueller Forschungen einzubeziehen sowie Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich fundierter Form mündlich wie schriftlich zu präsentieren.

2. Im Wahlpflichtbereich 2 Historisches Wissen, Legitimität und Identität sind 24 Leistungspunkte zu belegen. Der Wahlpflichtbereich Historisches Wissen, Legitimität und Identität dient der inhaltlichen und methodischen Vertie-

fung des historischen Wissens der Studierenden anhand von Gebieten der geschichtswissenschaftlichen Forschung, die in besonderer Weise auch in den aktuellen politischen Diskurs ausstrahlen und den Zusammenhang von Geschichte und Identität betreffen. Diese Gebiete sind „Herrschaft – Institutionen – Legitimität“, „Identität und Fremdheiten“ sowie „Räume und Regionen“. Die Studierenden sollen befähigt werden, methodisch anspruchsvolle Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, selbständig Quellen unterschiedlicher Gattung zu interpretieren und dabei die aktuellen Methodendiskussionen des Faches kreativ einzubeziehen. Sie sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, Forschungsergebnisse und deren Implikationen für aktuelle Debatten mit Bezug zur Legitimation politischer Systeme und zum Zusammenhang von Identität und Geschichte darzulegen sowie in mündlichen Kommunikationssituationen auch gegen Einwände zu vertreten.

3. Im Wahlpflichtbereich Spezialisierung sind zwölf Leistungspunkte zu belegen. Der Wahlpflichtbereich Spezialisierung dient der inhaltlichen und methodischen Spezialisierung im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die Studierenden sollen anhand eines von ihnen zu wählenden Forschungsgebiets ihre methodischen Fertigkeiten und ihren inhaltlichen Wissenshorizont so ausbauen, dass sie in der Lage sind, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines adäquaten Theoriedesigns zu bearbeiten. Die so an einem abgegrenzten Bereich geschärften Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen ihnen dann bei der Abfassung ihrer Abschlussarbeiten im Rahmen des Abschlussmoduls zur Verfügung.

(6) Im Wahlbereich sind im Umfang von zwölf Leistungspunkten Mastermodule aus den Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät zu wählen. Außerdem können in Absprache mit der Fachstudienberatung weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens zwei Module mit Seminaren zu Epochen vor 1800 (Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit) und zwei Module mit Seminaren zu Epochen nach 1800 (Neueste Geschichte, Zeitgeschichte) belegt werden. Dies ist bei der Zulassung zur Abschlussprüfung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Fachstudienberatung zu bestätigen und im Prüfungsamt vorzulegen.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen

der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang Geschichte eröffnet im Rahmen des Wahlpflichtbereiches im zweiten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend den Forschungsschwerpunkten am Historischen Institut und sucht in der Regel bis zur Mitte des ersten Semesters Kontakt zur/zum Beauftragten für Erasmus und Auslandsangelegenheiten des Historischen Instituts und zusätzlich zum Rostock International House. Die/Der Beauftragte für Erasmus und Auslandsangelegenheiten des Instituts vermittelt Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Geschichte zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden, die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die/der Beauftragte für Erasmus und Auslandsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts gemeinsam eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Auch kürzere Forschungsaufenthalte im Ausland zur Vorbereitung der Masterarbeit werden vom Historischen Institut unterstützt. Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 8 Praktische Studienzeiten

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von vier Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzzeit kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Praktikumsbeauftragte/n des Historischen Instituts rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die/den Praktikumsbeauftragte/n des Historischen Instituts zu richten. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung, zu den fachlichen Anforderungen, zur Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums folgen aus der Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Epochenzuordnungen der Lehrveranstaltungen, zu den Lehrkräften und zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen. Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre des Instituts erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z.B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen-Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit der Institutsleitung. Das Prüfungsamt ist, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben und die Prüfungsleistungen betreffen, sind vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein, regelmäßige Teilnahme gemäß § 6, Referat und der Nachweis über ein absolviertes Praktikum.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungsleistungen eines Semesters erstreckt sich auf die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten und Exposés beträgt acht Wochen, der Bearbeitungszeitraum für Praktikumsberichte vier Wochen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt jeweils in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- 1. Alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem dritten Fachsemester liegen, sodass der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachgewiesen werden kann.
- 2. Die in § 4 Absatz 7 genannten Seminare können nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen.

§ 13 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Abschlussmodul Master Geschichte. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Historischen Instituts und der historischen Fächer des Heinrich Schliemann-Instituts für Altertumswissenschaften, anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Rostock oder außer-

universitärer wissenschaftlicher Einrichtungen, oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens 12 Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Abschlussmoduls Master Geschichte werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 6 Satz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) setzt sich die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus erstens dem Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und zweitens der Note des Abschlussmoduls Geschichte zusammen.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt, das auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne erarbeitet und diese bekannt macht.

§ 16

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock und der Studiengänge abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Geschichte immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 5. Februar 2014 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2024 und der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

Rostock, den 15. Mai 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Wahlpflichtbereich 1: Fragen an die Geschichte – Entwicklungen und Strukturen				Wahlpflichtbereich 2: Historisches Wissen, Legitimität und Identität				Wahlbereich			
2	Modulname												
3	Modulname	Wahlpflichtbereich Spezialisierung				Praktikum: Arbeitsfelder für Historiker		Konzeptionsmodul Master Geschichte					
4	Modulname											Abschlussmodul Master Geschichte	

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Wahlpflichtbereich 1	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlpflichtbereich 2	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlpflichtbereich Spezialisierung	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
 Wahlbereich	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	MC - Multiple Choice Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
			mP - mündliche Prüfung		

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Konzeptionsmodul Master Geschichte	5750340	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (max. 40 min)	B/D (6 Wo max. 7 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Praktikum: Arbeitsfelder für Historikerinnen und Historiker	5750350		Nachweis über absolviertes Praktikum	B/D (4 Wo Praktikumsbericht, max. 7 Seiten)	6	jedes Semester	3	unbenotet

Abschlussmodul Master Geschichte	5750170		keine	1. PL: A (20 Wo 60-80 Seiten) (66,6%) 2. PL: Koll (45 min 15 min Vortrag und 30 min Diskussion) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet
----------------------------------	---------	--	-------	--	----	----------------	---	---------

Wahlpflichtbereich 1: Fragen an die Geschichte – Entwicklungen und Strukturen

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Glauben und Wissen	5750080	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat 30 min	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Grenzüberschreitende Beziehungen	5750090	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat 30 min	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Individuum und Gesellschaft	5750100	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat 30 min	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet
Revolutionen und Umbrüche	5750110	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat 30 min	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	2	benotet

Wahlpflichtbereich 2: Historisches Wissen, Legitimität und Identität

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Herrschaft - Institutionen - Legitimität	5750290	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	mP (45 min)	12	jedes Semester	2	benotet
Identitäten und Fremdheiten	5750310	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	mP (45 min)	12	jedes Semester	2	benotet
Räume und Regionen	5750370	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	mP (45 min)	12	jedes Semester	2	benotet

Wahlpflichtbereich Spezialisierung

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen.

Glauben und Wissen (Spezialisierend)	5750270	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
--------------------------------------	---------	----------	---	--------------------------	----	----------------	---	---------

Grenzüberschreitende Beziehungen (Spezialisierung)	5750280	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Herrschaft - Institutionen - Legitimität (Spezialisierung)	5750300	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Identitäten und Fremdheiten (Spezialisierung)	5750320	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Individuum und Gesellschaft (Spezialisierend)	5750330	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Räume und Regionen (Spezialisierung)	5750380	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet
Revolutionen und Umbrüche (Spezialisierend)	5750360	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat (30 min)	HA (8 Wo max. 25 Seiten)	12	jedes Semester	3	benotet

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 6 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen.